

F+F Ausleihvertrag

1. Allgemein

- a. Der Ausleih-Gegenstand ist während den Öffnungszeiten des Leihs-Schalters (leihs.ffzh.ch) in der Technik-Ausleihe abzuholen.
- b. Die Ausleihdauer bezieht sich auf das Start-und Enddatum, welches im Vertrag aufgeführt ist.
- c. Die Weitergabe des Ausleihgegenstandes an Dritte ist nicht zulässig.
- d. Die Ausleihdauer beträgt maximal 10 Werktage, in bewilligten Ausnahmefällen länger.
- e. Wenn ein Ausleihgegenstand am vereinbarten Datum nicht abgeholt wird und die Geräteausleihe nicht informiert wird, erlischt der Anspruch auf den reservierten Gegenstand nach Schliessung des Verleihs am selben Tag.

2. Gegenstand

- a. Die ausleihende Person prüft beim Erhalt des Gegenstandes die Funktions- und Vollständigkeit. Mängel müssen unverzüglich mitgeteilt werden, ansonsten haftet die ausleihende Person für die Mängel (siehe 3.d).
- b. Unsachgemässe Behandlung des Ausleihgeräts führt zu einer eingeschränkten Nutzung bei der Ausleihe oder zu einer Sperre (siehe 4).
- c. Die ausleihende Person ist verpflichtet, der Ausleihgegenstand sorgfältig zu behandeln und die Benutzungsregeln einzuhalten.
- d. Änderungen an den Grund-Einstellungen der Geräte sind nicht gestattet. Dies betrifft insbesondere Account-Daten wie Passwörter und installierte Software auf Computern und Tablets.
- e. Der Ausleihgegenstand darf weder in der F+F noch an anderen Orten unbeaufsichtigt gelassen werden.
- f. Bei Nutzung des Gegenstandes ausserhalb der CH muss eine Bewilligung bei der Geräteausleihe eingeholt werden.

3. Rückgabe

- a. Das im Ausleihvertrag festgelegte Rückgabedatum ist verbindlich.
- b. Für verspätete Rückgaben wird eine Gebühr von CHF 50.- erhoben, zuzüglich CHF 5.- für jeden weiteren Tag. Dabei sind die regulären Öffnungszeiten massgebend.
- c. Beschädigte oder fehlende Gegenstände wird der ausleihenden Person zum Vollpreis verrechnet.
- d. Der ausgeliehene Gegenstand muss ordentlich und so wie bei Erhalt zurückgebracht werden (bsp. Kamera-Teile ordentlich und korrekt in der Kamera-Tasche eingelegt).
- e. Batteriegesteuerte Geräte müssen vollständig aufgeladen zurückgebracht werden.
- f. Digital erstellte Dateien müssen vor der Rückgabe gelöscht, respektive die Speicherkarten neu formatiert werden.
- g. Das Gerät muss auf die Grundeinstellungen eingestellt sein (so wie bei Erhalt des Gegenstandes).

4. Verlängerung der Ausleihe

- a. Die Ausleihdauer ist durch das im Vertrag aufgeführte Start- und Enddatum definiert. Eine Anfrage zur Verlängerung der Ausleihdauer des Gegenstandes muss schriftlich bis spätestens am Vortag des Rückgabetermins gestellt werden. Diese Verlängerung ist erst gültig, nachdem sie von der Geräteausleihe bestätigt wurde.

5. Sperre und Ausschluss

- a. Ab der zweiten verspäteten Rückgabe, bzw. bei der zweiten Rückgabe von beschädigtem Gerät wird die ausleihende Person bis auf weiteres oder bis zu sechs Monate für die Ausleihe gesperrt.
- b. Offene Rechnungen bei der Ausleihe führen automatisch zu einer Ausleihe-Sperre.
- c. Die Ausleihsperre kann aufgehoben werden, wenn die ausleihende Person alle offenen Rechnungen beglichen hat und eine schriftliche Vereinbarung mit dem Ausleih-Verantwortlichen getroffen hat.
- d. Haben sich verspätete Rückgaben und unsachgemässe Verwendung wiederholt, ist es der Geräteausleihe gestattet, die ausleihende Person aus der Ausleihe auszuschliessen.

6. Haftung

- a. Das Abschliessen einer Haftpflichtversicherung ist für die ausleihende Person zwingend erforderlich.
- b. Die ausleihende Person ist verantwortlich für die Inhalte, die sie mit dem ausgeliehenen Gerät produziert, die F+F lehnt jegliche Haftung ab.
- c. Die ausleihende Person haftet für beschädigtes oder fehlendes Material (siehe 3.d).

7. Inkrafttreten und Gerichtsstand

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Vertragsinhalte verstanden, gelesen und akzeptiert wurden.

Gerichtsstand ist Zürich.